

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

11. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 22. Dezember 2005

Nr. 29**INHALT****Amtlicher Teil**

Ausführungsanordnung des Amtes für Agrarordnung	S. 131
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen	S. 133
Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2006	S. 135
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst	S. 136
Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS)	S. 145
Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006	S. 146
Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006	S. 147
Satzung über die 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst	S. 147
Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006	S. 148
Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 in der Stadt Tönisvorst	S. 149

Einladung zur Einwohnerversammlung am 12. Januar 2006 in Sachen Vollsortimenter an verschiedenen Standorten im Stadtteil St. Tönis S. 149

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 150

Amtlicher Teil:

Amt für Agrarordnung
41061 Mönchengladbach, den 28.11.2005
Croonsallee 36-40

Vereinfachte Flurbereinigung
Burgbenden
Az.: -16 00 3-

Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Burgbenden -16 00 3- wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz(FlurbG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, die Ausführung des unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplanes Burgbenden und dessen Nachtrag 1 mit folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.01.2006** tritt der im Flurbereinigungsplan Burgbenden und dessen Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Burgbenden und dessen Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums sowie der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die neuen Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs.1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan Burgbenden und dessen Nachtrag 1 ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen.
4. Innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gemäß § 71 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

Nießbrauch:

- a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG)

Pacht:

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Burgbenden und dessen Nachtrag 1 die Veränderungssperren der § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG beendet sind.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan Burgbenden und dessen Nachtrag 1 sind unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 widerspräche dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens, verlängerte den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung von tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen und würde den Beteiligten erhebliche Nachteile zufügen.

Die Teilnehmer üben bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und dessen Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und schafft die Voraussetzungen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Burgbenden und dessen Nachtrag 1 ist innerhalb einer Frist von **1 Monat** der **Widerspruch** gemäß § 141 Abs.1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung zulässig.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes (§ 115 FlurbG).

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Agrarordnung, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach** einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten den Vertretenen zuzurechnen ist. (§ 134 Abs.4 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Burgbenden gegeben. Die durch die Ausführungsanordnung herbeigeführten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Burgbenden und dessen Nachtrages 1 überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung eingelegter Widersprüche.

Im Übrigen sind durch die gesetzliche Bestimmung des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) -, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Gezeichnet

Huber

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 131*

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen - Friedhofsgebührensatzung - vom 16. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 16.10.2003 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. September 2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht

werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 16. Dezember 2005
gez.
Schwarz
Bürgermeister

Gebührentarif 2006

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 16.12.2005

1. Leichenhalle

1.1	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer ausgeschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	49,00 € 196,00 €
1.2	Unterbringung einer verstorbenen Person in einer nicht geschmückten Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	48,00 € 192,00 €
1.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	157,00 €
1.4	Aufbewahrung einer Urne , je Tag	12,00 €

2. Bestattungsgebühren *)

2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre:	
2.11	auf dem städtischen Friedhof	280,00 €
2.12	auf dem Kirchenfriedhof	366,00 €
2.13	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	92,00 €
2.14	Aschebeisetzung (Verstreuen)	46,00 €
2.2	Für die Bestattung Verstorbener bis einschl. 8 Jahre (Kinder)	
2.21	in einem Reihengrab	182,00 €
2.22	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	92,00 €
2.23	Aschebeisetzung (Verstreuen) *) die Gebühren gelten auch für anonyme Bestattungen	46,00 €
2.3	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	16,00 €
2.4	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	38,00 €

3. Umbettungs- und Ausgrabungs-

gebühren

3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	1056,00 €
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	586,00 €
3.13	Urnen	411,00 €
3.2	Ausgrabungen zur Überführung	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	880,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	469,00 €
3.23	Urnen	264,00 €

4. **Genehmigungen**

4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	99,00 €
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	43,00 €

5. **Verleihung von Nutzungsrechten**

5.1	Wahlgrabstätten	
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	1.546,50 €
5.12	Wahlgräber, je Stelle*) *) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	1.100,00 €
5.13	Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	275,00 €
5.2	Reihengräber	
5.21	Reihengrab -auch anonym-	770,00 €
5.22	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	344,00 €
5.23	Urnenreihengrab (1 Urne) -auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	109,00 €

6. Verlängerung von Nutzungsrechten

6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 bzw.. 5.12
6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.13
6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 bzw. 5.12

7. **Sonstige Gebühren**

7.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde.	32,00 €
7.2	Pflege anonymer Grabstätten	
7.21	Reihengrab (Erdbestattung) für 30 Jahre	250,00 €
7.22	Urnenreihengrab für 20 Jahre (einschl. Vergraben von Aschen)	51,00 €

7.3	ohne Urne) Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (jähr- lich):	
7.31	Parkgruft, 2-stellig	23,00 €
7.32	Wahlgrab, 1-stellig	11,00 €
7.33	Wahlgrab, 2-stellig	17,00 €
7.34	Wahlgrab, 3-stellig	24,00 €
7.35	Reihengrab (Erw.)	8,00 €
7.36	Reihengrab (Kinder)	5,00 €
7.37	Urnenwahlgrab	5,00 €
7.38	Urnenreihengrab	3,00 €

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 29/S. 133

Satzung

der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2006

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2006 betragen die Gebühren pro AR

- a) für nicht versiegelte Flächen
im Einzugsbereich
- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,15 € |
| 2. | des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,06 € |
| 3. | des Niersverbandes | 0,07 € |
- b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)
im Einzugsbereich
- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 7,13 € |
| 2. | des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 2,71 € |

- c) 3. des Niersverbandes 3,63 €
für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)
im Einzugsbereich
- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 1,30 € |
| 2. | des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,49 € |
| 3. | des Niersverbandes | 0,66 € |
- d) für Waldgrundstücke
im Einzugsgebiet
- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers | 0,05 € |
| 2. | des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,02 € |
| 3. | des Niersverbandes | 0,02 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2005
Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 29/S. 135

SATZUNG
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Tönisvorst vom 16.12.2005

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NW. S. 811) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV.NW. S. 708,731) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW./AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff) zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I, S 2785) (BGBl. I, S 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762 ff) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG-NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wiederverwertbare bzw. schadstoffhaltige Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung bzw. getrennten Entsorgung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ-/und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/ Papier/Karton handelt.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/ Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten beim Entsorger). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG. Das Duale System ist nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Einwegverkaufsverpackungen
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Stadt Tönisvorst kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.

3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl.1998 I, Nr. 56 S. 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1572), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:

- a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller oder Verteiler (§ 2 Abs. 1 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 VerpackV),
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Verteiler (§ 2 Abs. 1 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/ AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und mit „S“ gekennzeichnet sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 13 KrW-/AbfG entstehen oder auf das solche Abfälle eingebracht werden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten

Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu ohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Uteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingrundstücken.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1 + 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.

Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns

entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 - 8 nichts anderes bestimmt ist (Restabfälle), werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- 120 l
 - 240 l
 - 770 l
 - 1.100 l zur Verfügung gestellt und
 - 90 l (Abfallsäcke; in begründeten Ausnahmefällen)
- zugelassen (System Graue Tonne).
- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Grüne Tonne).
- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).
- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.
- (6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.

- (8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.
- (9) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 8 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke

- (1) Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel nicht schließen lassen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.

- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtige zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen.

Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.

- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlusspflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

§ 13

System Graue Tonne (Restabfall)

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.

- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

§ 14

System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne).

Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).

- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fisch- und Fleischabfälle.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.

- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

§ 15

System Grüne Tonne (Papier und Pappe)

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) beschriebenen Sammelbehältern/Abfallsäcke (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter/Abfallsäcke benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter/Abfallsäcke (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Abfallentsorgung für Hohlglas

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas befinden, gibt die Stadt bekannt.
- (4) Altglas ist ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depot-

container zu füllen.

§ 17

Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

§ 18

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfanges auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Elektro- und Elektronikgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.
- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt nach Bedarf, in der Regel im zweimonatlichen Abstand nach vorheriger Anforderung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Die Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von 4 Wochen nach vorheriger An-

meldung beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Entsorgung zu der entsprechenden Sammelstelle auf das Gelände des Entsorgers zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 19

Straßenpapierkörbe

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen dürfen nicht über die Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 22

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsor-

gung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV.NW. S. 50), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung ange-

schlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektro- und Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

§ 25

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28

Begriff des Einwohners

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,
 - d) die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. dieser Satzung abstellt,
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 Satz 6 und § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
 - g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;

- h) Altglas nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurftagen und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;

Elektro- und Elektronikgeräte nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten vorbringt bzw. bereitstellt

- j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- k) anfallende und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst wird hiermit verkündet.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 16.12.2005

gez.

(Schwarz)

Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 29/S. 136

Satzung
über die Höhe von Gebühren
für die Abfallentsorgung
-Abfallgebührensatzung-
der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 15.12.2005

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2002 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2002 in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 64,27 €, |
| 1.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 117,78 €, |
| 1.3 | mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr | 406,48 €, |
| 1.4 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr | 555,56 €, |

Behälterkosten

je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 11,83 €, |
| 2.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je | |

Veranlagungsjahr 11,86 €,

je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

- | | | |
|-----|--|----------|
| 3.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr | 5,61 €, |
| 3.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr | 6,89 €, |
| 3.3 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr | 77,04 €, |

Entleerungskosten

je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 + 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 4.1 | für 120 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 1,79 €, |
| 4.2 | für 240 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 1,80 €, |
| 4.3 | für 120 l/240 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne- | 1,77€, |
| 4.4 | für 770 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 9,38 €, |
| 4.5 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne- | 9,29 €, |
| 4.6 | für 120 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 1,78 €/Jahr (13 Abfahren), |
| 4.7 | für 240 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 1,47 €/Jahr (13 Abfahren), |
| 4.8 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne- | 7,32 €/Jahr (13 Abfahren), |

Deponiekosten

- | | | |
|-----|---|---------|
| 5. | Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | |
| 5.1 | im System "graue Tonne" | 0,40 €, |
| | im System "braune Tonne" | 0,22 €. |
| 6. | Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | 4,41 €. |
| (2) | Wird ein Behälter überfüllt (Gupf), erhöht sich die Entleerungsgebühr um 0,08 €. | |
| (3) | Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet. | |
| (4) | Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen. | |
| (5) | Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2005 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2006 berechnet. | |

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit verkündet.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 16.12.2005
gez.
(Schwarz)
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 145*

S a t z u n g v o m 16. D e z e m b e r 2005

über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie

- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2006 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf 0,93 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 1,78 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,52 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,86 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 16. Dezember 2005 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2005

gez.

(Schwarz)
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 146*

S a t z u n g vom 16. Dezember 2005**über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen
– Entwässerungssatzung – vom 18. November 2005 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2006 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf 17,00 €
2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf 13,77 € .

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 16. Dezember 2005 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2005

gez.

(Schwarz)
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 147*

Satzung vom 16.12.2005 über die 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 29.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz- vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 29.12.1997 wird wie folgt geändert:

Straßenbezeichnung

Laschenhütte	1 x wöchentliche Reinigung
Gerkeswiese	14-tägliche Reinigung
Fasanenstraße	wie vor
En de Bongert	wie vor
Rebhuhnweg	wie vor
Fasanenstraße (Stichweg HsNr. 37-41)	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

2. Diese 5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 29.12.1997 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 16.12.2005
Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 147*

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NW)- vom

18.12.1975 (GV.NW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2006 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

- für Anlieger- und Fußgängergeschäftsstraßen
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 3,22 €
bei 14-tägiger Reinigung 1,75 €
- für Haupterschließungsstraßen
bei wöchentlich einmaliger Reinigung
- für Hauptverkehrsstraßen
bei wöchentlich einmaliger Reinigung

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushalts-
jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1
der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gül-
tigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.12.2005
Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 148*

**Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur
Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlussber-
ichtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das
Haushaltsjahr 2004 in der Stadt Tönisvorst**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat
die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 mit allen
Unterlagen daraufhin geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und
rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und be-
legt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den
geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über die Verwaltung und den
Nachweis des Vermögens und der Schulden
eingehalten sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Schlussbericht
zusammengefasst, der in einen allgemeinen und einen
gesonderten Berichtsband gegliedert ist. Die Einwohner
und Abgabepflichtigen in der Stadt Tönisvorst sind gemäß
§ 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nord-
rhein-Westfalen zur Einsichtnahme in den allgemeinen
Berichtsband berechtigt.

Auf das Recht der Einsichtnahme wird hiermit ausdrück-
lich hingewiesen.

Interessierte Einwohner und Abgabepflichtige können den
allgemeinen Teil des Schlussberichtes ab dem 16. Januar
2006 für die Dauer von zwei Monaten einsehen beim Bür-
germeister Tönisvorst, Bahnstraße 15, Hauptamt, Verwal-
tungsgebäude St. Tönis, Zimmer 24/25/26.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
sowie freitags in der Zeit von
08.30 Uhr bis 11.00 Uhr.**

In Einzelfällen können Termine für die Einsichtnahme, die
außerhalb dieser Zeiten liegen, auch telefonisch vereinbart
werden (02151/999-174/167).

Tönisvorst, den 20.12.2005
Der Bürgermeister

gez.

(Schwarz)

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 149*

Öffentliche Bekanntmachung**EINLADUNG**

Hiermit lade ich aufgrund des § 23 GO NRW in Verbin-
dung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst zu
einer Einwohnerversammlung ein, die

am Donnerstag, dem 12. Januar 2006, 19.00 Uhr,

in der Rosenthalhalle St. Tönis,

Gelderner Straße 63, - Stadtteil St. Tönis,

stattfindet.

TAGESORDNUNG

„Vollsortimenter an den möglichen Standorten

- Pastorswall und/oder
- Benrader Straße und/oder
- Parkpalette Alter Graben“

Im Anschluss an die Unterrichtung haben die Einwohner
Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und
Fragen zu stellen.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

In der Zeit vom 13.01.2006 bis 20.01.2006 findet im Ver-
waltungsgebäude (Bahnstraße 15) für den Stadtteil St.
Tönis und im Bürgerbüro Vorst (Alte Post, Markt 3) für
den Stadtteil Vorst eine Bürgerbefragung zur Frage „An-
siedlung eines Vollsortimenters auf dem Grundstück Wil-
licher Straße/Dammstraße (Pastorswall)?“ statt.

Tönisvorst, den 20. Dezember 2005
Der Bürgermeister

gez.

(Schwarz)

Tönisvorster Amtsblatt  *Jhrg. 11/Nr. 29/S. 149*

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst